

Greiter  
Pegger  
Kofler

Rechtsanwälte



# Finanzierungsrisiko Unzulässige Einlagenrückgewähr

Dr. Stefan Kofler

### Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

### **Greiter Pegger Kofler & Partner Rechtsanwälte**

Maria-Theresien-Straße 24  
6020 Innsbruck, Austria

Telefon: +43 512 57 18 11  
Fax: +43 512 58 49 25

office@lawfirm.at  
www.greiter.lawfirm.at

# Finanzierungsrisiko Unzulässige Einlagenrückgewähr

Dr. Stefan Kofler  
Rechtsanwalt



## Über den Autor

Rechtsanwalt Dr. Stefan Kofler ist Partner der Kanzlei Greiter Pegger Kofler & Partner und im Wirtschafts- und Zivilrecht sowohl beratend als auch als Prozessvertreter tätig. Zu seinen Tätigkeitsschwerpunkten gehören Fragen des Gesellschafts- und Bankvertragsrechtes.

Greiter  
Pegger  
Kofler

Rechtsanwälte

## Das Risiko

Kürzlich ergangene Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes haben deutlich gemacht, dass die gesellschaftsrechtliche Problematik der „Unzulässigen Einlagenrückgewähr“ erhebliche Auswirkungen auf die Rechtsposition der finanzierenden Bank haben kann. Dies kann so weit gehen, dass Kreditverträge und Verträge über die Bestellung von Sicherheiten für nichtig erklärt werden und Kreditforderungen nicht mehr einbringlich gemacht werden können. Derartige Fallkonstellationen können sowohl in der Phase des Vertragsabschlusses als auch in der Abwicklungsphase des Kredites eintreten. Es ist daher notwendig, auf eine unzulässige Einlagenrückgewähr hinweisende typische Sachverhalte zu erkennen, um schadensvermeidende Maßnahmen ergreifen zu können.

## Was versteht man unter einer „Unzulässigen Einlagenrückgewähr“

Im GmbH-Gesetz und im Aktiengesetz ist das Verbot der Einlagenrückgewähr an die Gesellschafter verankert. Dieses Verbot stellt eine Schutzvorschrift zu Gunsten der Gläubiger der Gesellschaft dar.

Das Vermögen der Gesellschaft soll als Grundstock und als potentiell Befriedigungsobjekt für ihre Gläubiger erhalten bleiben. Den Gesellschaftern steht jeweils nur der festgestellte Bilanzgewinn zu. Jede sonstige Leistung, Ausschüttung oder Zuwendung an einen Gesellschafter, ob offen oder verdeckt, ob unmittelbar oder mittelbar, der keine gleichwertige Gegenleistung gegenübersteht und die wirtschaftlich das Vermögen der Gesellschaft verringert oder das Risiko der Gesellschaft erhöht, soll vermieden werden.

Unzulässig ist jeder Vermögenstransfer von der Gesellschaft zum Gesellschafter in Vertrags-

form oder auf andere Weise, die den Gesellschafter zu Lasten des Gesellschaftsvermögens begünstigt.

Das Verbot ist zwingend und kann durch Vereinbarungen nicht beseitigt werden. Dadurch soll eine Schädigung von Gläubigern verhindert werden.

*„Die Kapitalerhaltungsvorschriften sollen nach ihrem Sinn und Zweck jede (unmittelbare oder mittelbare) Leistung an einen Gesellschafter erfassen, der keine gleichwertige Gegenleistung gegenübersteht und die wirtschaftlich das Vermögen der Gesellschaft verringert. Darunter fallen Zuwendungen oder Vergünstigungen aller Art ohne Rücksicht darauf, ob sie in der Handelsbilanz der Gesellschaft oder des Gesellschafters einen Niederschlag finden (OGH 22.12.2016, 6 Ob 232/16 k).“*

Ausgenommen von diesem Verbot sind nur speziell gesetzlich geregelte Fälle (Kapitalherabsetzung, Erwerb eigener Aktien).

## Schutz des gesamten Gesellschaftsvermögens

Anders als der Name vermuten lässt, schützt das Verbot der Einlagenrückgewähr nicht nur die Stammeinlage bzw. das als Einlage zur Verfügung gestellte Grundkapital im eigentlichen Sinn, sondern das gesamte Vermögen der Gesellschaft.

## Fremdvergleich als wesentliches Kriterium

Ob einem Gesellschafter ein unzulässiger Vorteil zugewendet wird, ist anhand eines anzustellenden Fremdvergleiches zu beurteilen („Arm’s Length Prinzip“).

Es ist zu fragen, ob die Gesellschaft das Geschäft auch dann abgeschlossen hätte, wenn es sich beim Geschäftspartner nicht um einen Gesellschafter gehandelt hätte. Weiters ist zu fragen, ob das Geschäft dann, wenn es mit einem außenstehenden Dritten abgeschlossen worden wäre, zu denselben Bedingungen getätigt worden wäre.

Hält das abgeschlossene Geschäft einem derartigen Fremdvergleich nicht Stand, ist im Regelfall von einer unzulässigen Einlagenrückgewähr auszugehen.

*„Das Verbot der Einlagenrückgewähr erfasst alle Geschäfte, die einem Fremdvergleich nicht standhalten, d.h. die nicht oder nicht so geschlossen worden wären, wenn kein Gesellschafter daraus seinen Vorteil zöge (OGH 22.12.2016, 6 Ob 232/16 k).“*

## Wirtschaftliche Betrachtungsweise ist maßgeblich

Bei Prüfung der Frage, ob ein unzulässiger Vermögenstransfer von der Gesellschaft an einen Gesellschafter vorliegt, ist eine wirtschaftliche Betrachtungsweise anzustellen. In welcher juristische Form eine Vermögenszuwendung an einen Gesellschafter gekleidet wird, ist nicht relevant.

Erfasst werden nicht nur direkte Zuwendungen an einen Gesellschafter, sondern auch mittelbare oder verdeckte Begünstigungen eines Gesellschafters.

So werden grundsätzlich vom Verbot der Einlagenrückgewähr auch Zuwendungen an Personen oder an Unternehmen erfasst, die in einem Naheverhältnis zum Gesellschafter stehen. Dies können beispielsweise Zuwendungen an Ehegatten und Kinder des Gesellschafters oder an Unternehmen, an denen der Gesellschafter beteiligt ist, oder auch an sonstige dem Gesell-

schafter nahestehende Personen sein, wenn der Gesellschafter die Zuwendung veranlasst hat.

Auch Zuwendungen an einen „faktischen Gesellschafter“, der die Gesellschafterstellung durch einen Treuhänder wahrnehmen lässt, fallen darunter.

Es kommt darauf an, ob letztlich der Gesellschafter wirtschaftlich durch eine Zuwendung begünstigt wird.

Zuwendungen an ehemalige oder künftige Gesellschafter können ebenfalls vom Verbot umfasst sein.

## Einlagenrückgewähr bei der GmbH (AG) & Co KG

Das Verbot der Einlagenrückgewähr schützt nicht nur das Vermögen der Kapitalgesellschaften, also vor allem GmbH und AG, sondern auch das Vermögen der Kommanditgesellschaften, bei denen der einzige Komplementär eine Kapitalgesellschaft ist. Hier werden auch Zuwendungen an Kommanditisten vom Verbot der Einlagenrückgewähr erfasst.

## Beispiele einer unzulässigen Einlagenrückgewähr

Da es nicht auf die juristische Form einer Vermögenszuwendung an den Gesellschafter ankommt, sondern auf eine Zuwendung oder Vergünstigung im wirtschaftlichen Sinne, sind die Möglichkeiten einer unzulässigen Einlagenrückgewähr mannigfaltig. So fallen beispielsweise unter das Verbot der Einlagenrückgewähr

- direkte Zahlungen oder Ausschüttungen (über den Bilanzgewinn hinaus) – mittelbar oder unmittelbar – ohne angemessene Gegenleistung,
- Abtretung von Forderungen ohne angemessene Gegenleistung



- Zahlung überhöhter Gehälter, Abfertigungen, Pensionen etc. an den Gesellschafter-Geschäftsführer,
- Übernahme von privaten Versicherungsprämien durch die Gesellschaft,
- Überlassung von Vermögensgegenständen der Gesellschaft wie z.B. Pkw oder Liegenschaften zur Nutzung zu einem unangemessen niedrigen Entgelt,
- Verkauf von Vermögensgegenständen der Gesellschaft zu Bedingungen, die dem Fremdvergleich nicht standhalten,
- Zahlungen überhöhter Lizenzgebühren durch die Gesellschaft für Marken, Patente, Muster und Werknutzungsrechte,
- Abrechnung privater Honorare (z.B. für Steuerberater, Rechtsanwalt) über die Gesellschaft,
- Übernahme von Leasingraten durch die Gesellschaft für ein privat genutztes Fahrzeug,
- Erwerb von Vermögensgegenständen durch die Gesellschaft zu überhöhten Preisen,
- Miete oder sonstige Nutzung von Vermögensgegenständen durch die Gesellschaft zu einem überhöhten Entgelt,
- Kreditgewährungen durch die Gesellschaft, die einem Fremdvergleich nicht standhalten,
- Bestellung von Sicherheiten durch die Gesellschaft (Pfandbestellung, Bürgschaft, Haftungen) für Bankkredite des Gesellschafters,
- Rückzahlungen der Gesellschaft für Verbindlichkeiten des Gesellschafters an einen Gläubiger,
- Erlass oder Stundung von Schulden,
- Zahlung überhöhter Konzernumlagen an die Muttergesellschaft,
- Abfindung des Gesellschafters aus dem Gesellschaftsvermögen,
- Einbringungsvorgänge durch konzernmäßig verbundene Gesellschaften, wenn dem eingebrachten Vermögen keine gleichwertige Gegenleistung gegenübersteht.

Wird durch solche Vorgänge, gleichgültig ob diese unmittelbar an den Gesellschafter oder mittelbar über nahestehende Personen erfolgen, ein Gesellschafter begünstigt, liegt im Regelfall eine unzulässige Einlagenrückgewähr vor.

## Unzulässige Einlagenrückgewähr im Konzern („Cash-Pooling“)

In einem Konzern kann es darüber hinaus insbesondere beim sogenannten „Cash-Pooling“ (bei welchem zentral aufgenommene Kreditmittel innerhalb eines Konzerns den einzelnen Konzerngesellschaften zur Verfügung gestellt werden, wobei Gesellschaften mit positivem Saldo negative Salden anderer Gesellschaften des Konzernverbunds abdecken müssen) oder bei Verschmelzungsvorgängen – je nach Gestaltung – zu einem Verstoß gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr kommen.

## Verbot betrifft auch finanzierende Bank

Geschäfte, die gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr verstoßen, sind absolut nichtig. Eine derartige Nichtigkeit muss in einem Rechtsstreit vom Gericht von Amts wegen wahrgenommen werden. Die von der Gesellschaft an den Gesellschafter erbrachten Leistungen kann diese daher jederzeit zurückfordern.

Aber auch Dritte, wie z.B. eine finanzierende Bank, sind vom Verbot der Einlagenrückgewähr betroffen. Wenn Zahlungen oder sonstige Leistungen, die gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr verstoßen, zu Gunsten der Bank vorgenommen werden, ist die Bank zur Rückzahlung verpflichtet, wenn der Bank ein grobes Verschulden zur Last fällt. Dies ist dann der Fall, wenn die Bank bewusst am Verstoß mitwirkte oder sich der Verdacht einer unzulässigen Einlagenrückgewähr „geradezu aufdrängen musste“.

Auch wenn diese Formulierung vermuten ließe, dass die Schwelle für eine Haftung der Bank hoch anzusetzen sei, ist dies in der Praxis nicht der Fall. Gegenüber einer Bank wird ein besonderer Sorgfaltsmaßstab angesetzt, sodass von den Gerichten das Vorliegen einer groben Fahrlässigkeit relativ schnell bejaht wird.

## Erkundigungs- und Nachforschungspflicht

Liegen verdächtige Umstände vor, die erkennbar auf eine unzulässige Einlagenrückgewähr hinweisen, wird bei der Bank eine Erkundigungspflicht ausgelöst. Die finanzierende Bank muss hinsichtlich der näheren Details des Geschäftes, ob also eine angemessene Gegenleistung vorliegt oder ob sonstige Gründe vorliegen, die das Geschäft rechtfertigen können, nachfragen.

Verletzt die Bank ihre Erkundigungspflicht, sind auch die Ansprüche der Bank von der Nichtigkeit betroffen. So wird es verdächtig sein, wenn eine Gesellschaft für einen vom Gesellschafter aufgenommenen Kredit eine Sicherheit bestellt. Aber auch dann, wenn eine Gesellschaft eine Sicherheit für einen Kreditnehmer bestellt, mit dem die Gesellschaft in keinem ersichtlichen Zusammenhang steht, kann dadurch eine Nachforschungspflicht ausgelöst werden.

*„Dass eine Gesellschaft, die mit dem Kreditnehmer in keinem ersichtlichen Zusammenhang steht, für diesen eine Sicherheit bestellt, wäre schon ungewöhnlich und auffällig (OGH vom 14.9.2011, 6 Ob 29/11 z).“*

Auf Auskünfte des Kreditnehmers, die der Bank auf ihre Nachfragen erteilt werden und die nicht offenkundig unrichtig sind, darf sich die Bank verlassen.

## Rückzahlungspflicht

Wird ein grobes Verschulden der Bank bejaht, können alle an die Bank im Rahmen einer unzulässigen Einlagenrückgewähr erfolgten Zahlungen bzw. Leistungen zurückgefordert werden, wobei hier eine Verjährungsfrist von zumindest 30 Jahren gilt.

Leistet eine Gesellschaft also beispielsweise Rückzahlungen an die Bank auf eine Kreditschuld des Gesellschafters, können diese Zahlungen innerhalb der Verjährungsfrist jederzeit zurückgefordert werden.

Damit ist vor allem dann zu rechnen, wenn über die Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet wird, da der Masseverwalter zur Geltendmachung solcher Ansprüche verpflichtet ist. Aber auch bei Änderung der Machtverhältnisse in der Gesellschaft muss mit derartigen Ansprüchen gerechnet werden.

Dies kann somit dazu führen, dass eine Bank auch noch Jahre oder Jahrzehnte nach Beendigung eines Kreditverhältnisses, bei dem mittlerweile andere Sicherheiten aufgrund der Rückzahlungen der Gesellschaft bereits freigegeben wurden, mit Rückzahlungsansprüchen wegen unzulässiger Einlagenrückgewähr konfrontiert ist.

## Verlust von Sicherheiten

Da in der Regel auch Sicherheiten, die von einer Gesellschaft für einen vom Gesellschafter aufgenommenen Bankkredit bestellt werden, eine unzulässige Einlagenrückgewähr darstellen, wäre eine derartige Sicherheit für die Bank nicht realisierbar. Der einer solchen Sicherheit zugrunde liegende Verpfändungsvertrag oder die Bürgschafts-, Haftungs- oder Garantieerklärung der Gesellschaft wäre nichtig, sodass die Bank diese Vermögenswerte nicht zur Abdeckung ihrer Kredite heranziehen könnte.

Wird eine Sicherheit dennoch von der Bank verwertet, kann die Gesellschaft die Herausgabe des Verwertungserlöses verlangen.

## **MBO Finanzierungen – Nichtigkeit von bestellten Sicherheiten**

Bei einem Management-Buy-out (MBO) wird ein Unternehmen von einem oder mehreren leitenden Angestellten dieses Unternehmens erworben. Dieser Erwerb geschieht im Regelfall dadurch, dass der Investor die Gesellschaftsanteile von den bisherigen Gesellschaftern erwirbt.

MBO-Transaktionen werden häufig fremdfinanziert. Die finanzierende Bank ist sich dabei im Regelfall bewusst, dass die Kreditbedienung aus dem operativen Geschäft der übernommenen Gesellschaft (Zielgesellschaft) erwirtschaftet werden muss. Daher wird bei einer Bonitätsprüfung häufig die Ertragskraft der Zielgesellschaft geprüft.

Sofern die Kreditrückzahlungen vom Investor und gleichzeitig Kreditnehmer aus den festgestellten und ausgeschütteten Gewinnen der Zielgesellschaft oder aus sonstigem Vermögen des Investors/Kreditnehmers finanziert werden, ist dies unbedenklich. Oft liegt aber die Versuchung nahe, dass sich die Bank Vermögenswerte der Zielgesellschaft als Sicherheit für den Kredit, der dem Investor für die Übernahme gewährt wird, bestellen lässt. Derartige Sicherheitbestellungen wären im Lichte der unzulässigen Einlagenrückgewähr nichtig, sodass die Bank diese Sicherheit nicht verwerten könnte.

## **Zwischenschaltung einer Erwerbsgesellschaft („special purpose vehicle“)**

Aus Haftungsgründen und aus steuerlichen Erwägungen werden MBO-Transaktionen oft

derart abgewickelt, dass der Investor zur Durchführung des Erwerbs eine Gesellschaft gründet (Muttergesellschaft als Erwerbsgesellschaft bzw. „special purpose vehicle“), die ihrerseits dann die Gesellschaftsanteile an der Zielgesellschaft erwirbt. Der Kredit wird von der Bank der Muttergesellschaft zur Verfügung gestellt.

Auch dies ist unbedenklich, sofern die Kreditrückzahlungen aus den festgestellten und an die Muttergesellschaft ausgeschütteten Gewinnen der Zielgesellschaft erfolgen und sofern Vermögenswerte der Zielgesellschaft weder zur Besicherung noch zur Rückzahlung herangezogen werden. Zulässig wäre auch, dass die Muttergesellschaft die von ihr gehaltenen Geschäftsanteile an der Zielgesellschaft oder Dividendenansprüche gegenüber der Zielgesellschaft an die Bank verpfändet.

Die Heranziehung des sonstigen Vermögens der Zielgesellschaft (über die bilanziellen Gewinne hinaus) als Sicherheit oder zur Bedienung des Kredites wäre aber unzulässig.

## **Risiko bei nachfolgender Verschmelzung**

Ein besonderes und für die Bank im Vorhinein nur schwer beherrschbares Risiko entsteht für die Bank dann, wenn die Muttergesellschaft, der der Kredit zum Erwerb der Zielgesellschaft gewährt wurde, in der Folge mit der Zielgesellschaft verschmolzen wird.

Bei der Verschmelzung entsteht aus der Muttergesellschaft und der Zielgesellschaft eine einzige (verschmolzene) Gesellschaft. Dies führt dann letztlich dazu, dass (auch) vorbestehendes Vermögen der Zielgesellschaft zur Tilgung eines Kredites der Muttergesellschaft herangezogen wird, wodurch die Gläubiger der Zielgesellschaft geschädigt werden können. Ob die Verschmelzung „up-stream“ oder „down-stream“ erfolgt, macht keinen Unterschied.



Ist ein solcher Verschmelzungsplan für die Bank bekannt oder erkennbar und liegt dabei auf Seiten der Bank zumindest grobe Fahrlässigkeit vor, kann dies dazu führen, dass die von der verschmolzenen Gesellschaft erfolgten Kreditrückzahlungen nichtig sind und an die Gesellschaft refundiert werden müssen. Schlimmer noch: Es kann dazu führen, dass das gesamte Kreditgeschäft mit der Muttergesellschaft nichtig ist und sich sprichwörtlich „in Luft auflöst“, sodass damit auch von dritter Seite bestellte Sicherheiten (Pfandbestellungen, Bürgschaften) ungültig werden können.

### **Beispiel:**

*Ein leitender Angestellter beabsichtigt die Übernahme eines Unternehmens durch Erwerb von 100 % der Gesellschaftsanteile. Zur Durchführung dieser Übernahme gründet er eine Gesellschaft (Muttergesellschaft), die dann mit Hilfe einer Bankenfinanzierung das Unternehmen (Zielgesellschaft) erwirbt.*

*Für diesen Kredit bestellt eine Angehörige des Investors eine Hypothek auf mehreren Liegenschaften.*

*In der Folge kommt es zu einer Verschmelzung zwischen der Muttergesellschaft und der Zielgesellschaft, was der Bank bei Kreditgewährung erkennbar war.*

*Vom Obersten Gerichtshof wurde die gesamte Kreditgewährung als nichtig qualifiziert.*

*Dies hatte einerseits die Konsequenz, dass die von der verschmolzenen Gesellschaft geleisteten Kreditrückzahlungen an den Insolvenzverwalter dieser Gesellschaft zurückbezahlt werden mussten und andererseits dass die vom nahen Angehörigen bestellten Hypotheken nichtig waren und nicht verwertet werden konnten (OGH vom 24.11.2015, 1 Ob 28/15 x).*

In diesem Fall war der finanzierenden Bank bei Kreditgewährung ganz allgemein die Absicht einer zukünftigen Verschmelzung (laut OGH: der Gesamtplan) bekannt, ohne dass sie darauf Einfluss genommen hat oder Einfluss hätte nehmen können. Dies genügte dem OGH, um eine Haftung der Bank zu bejahen.

Mangels einschlägiger Gerichtsentscheidungen nicht geklärt ist, welche Auswirkungen es auf die finanzierende Bank hat, wenn es nach Kreditgewährung zu einer Verschmelzung kommt, wenn eine Verschmelzungsabsicht im Zeitpunkt der Kreditgewährung entweder noch gar nicht bestanden hatte oder diese der Bank nicht bekannt bzw. für sie nicht erkennbar war.

Es wird dazu die Meinung vertreten, dass eine Verschmelzung unbedenklich ist, wenn die verschmolzene Gesellschaft in der Lage ist, sämtliche Gläubiger, also sowohl die Gläubiger der Tochtergesellschaft (Zielgesellschaft) als auch die Gläubiger der Muttergesellschaft, zu befriedigen oder sicherzustellen. Sofern diese Voraussetzung aber nicht vorliegt, stellt sich die Frage, welche Auswirkungen es auf die Bank hat, wenn während des laufenden Kreditverhältnisses die Rückzahlungen nun nicht mehr von ihrer Kreditnehmerin (der nicht mehr existenten Muttergesellschaft), sondern von der verschmolzenen Gesellschaft geleistet werden.

Da zu diesem Thema noch keine gesicherte Judikatur des Obersten Gerichtshofes vorliegt, besteht bei derartigen Transaktionsfinanzierungen ein erhebliches Risiko der Bank.

## **Schlussfolgerungen**

Das Verbot der unzulässigen Einlagenrückgewähr kann in vielfältiger Weise auch die Rechte der finanzierenden Bank beeinträchtigen.

Verstöße gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr können dazu führen, dass die Bank zur Kreditrückführung bereits geleistete Zahlungen

an die Gesellschaft zurückzahlen muss oder Kreditverträge und Sicherheitenbestellungen für nichtig erklärt werden.

Trotz der Einschränkung, dass es zur Begründung einer Haftung der finanzierenden Bank zumindest grobe Fahrlässigkeit auf Seiten der Bank benötigt, zeigt die Praxis, dass an eine Bank strenge Sorgfaltsanforderungen gestellt werden und daher die Haftung der Bank häufig bejaht wird.

In Fällen, in denen die Bank durch eine unzulässige Einlagenrückgewähr tangiert werden kann, empfiehlt es sich daher, durch entsprechende Nachforschungen bzw. Nachfragen diesen Verdacht auszuräumen. Ein solcher Verdacht kann insbesondere in folgenden Fallkonstellationen gegeben sein:

- Die Gesellschaft leistet Rückzahlungen an die Bank für einen dem Gesellschafter gewährten Kredit.
- Geldleistungen der Gesellschaft an den Gesellschafter, denen erkennbar keine gleichwertige Gegenleistung gegenübersteht, werden an die Bank verpfändet oder zur Kreditrückführung an die Bank abgetreten.
- Eine Gesellschaft bestellt eine Sicherheit für einen Kredit, der einem Gesellschafter, diesem nahestehende Personen oder Gesellschaften oder aber auch an eine Person, die mit der Gesellschaft erkennbar in keinerlei Zusammenhang steht, gewährt wurde.
- Bei einer Konzernfinanzierung erfolgen Kreditrückzahlungen oder Sicherheitenbestellungen nicht von der kreditnehmenden Gesellschaft, sondern von damit im Konzern verbundenen Unternehmen, z.B. Tochter- oder Schwestergesellschaften.
- Bei MBO-Finanzierungen soll Vermögen der Zielgesellschaft zur Sicherstellung oder Rückführung des dem Erwerber gewährten Kredites herangezogen werden.

Bei MBO-Finanzierungen kann es aufgrund der unklaren Rechtslage, welchen Einfluss eine nachfolgende Verschmelzung auf die Kreditverbindlichkeiten der kreditnehmenden Muttergesellschaft hat, auch überlegenswert sein, die Kreditgewährung von entsprechenden gesellschaftsvertraglichen Regelungen, die eine Verschmelzung ohne Zustimmung der Bank nicht zulassen, abhängig zu machen. Sollte die kreditnehmende Muttergesellschaft dazu in der Lage sein, wären auch abstrakte Garantien Dritter (z.B. Bankgarantien), die von einer allfälligen Nichtigkeit des Kreditverhältnisses nicht berührt werden, ein geeignetes Sicherungsmittel.

*Innsbruck, im Juni 2018*

# Ein Team von Spezialisten für fast alle Rechtsgebiete

Die Rechtsanwaltskanzlei **Greiter Pegger Kofler & Partner** geht auf Dr. Josef Greiter zurück, der im September 1897 seine Kanzlei eröffnete. Seit damals schenken uns Klienten ihr Vertrauen. Wir verstehen uns heute als modernes, aus der Tradition gewachsenes Dienstleistungsunternehmen, das Klienten mit einem Team von Spezialisten in fast allen Rechtsgebieten berät und vertritt.

Unser Team besteht aus ca. 35 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, davon derzeit 11 Rechtsanwälten. Einer unserer Schwerpunkte ist das Wirt-

schaftsrecht, wobei wir auch international tätige Klienten betreuen.

Der Blick über die eigenen Grenzen ist für uns eine Selbstverständlichkeit. Wir verfügen daher über ein Netzwerk persönlicher Kontakte zu Anwälten in fast allen Ländern und korrespondieren in den vier Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch und Italienisch. Unsere vielfältige Erfahrung und unser Wissen geben wir durch Vortragstätigkeiten, insbesondere an Hochschulen und Universitäten, weiter.



Greiter  
Pegger  
Kofler

Rechtsanwälte

**Greiter Pegger Kofler & Partner**  
**Rechtsanwälte**

Maria-Theresien-Straße 24  
6020 Innsbruck, Austria

Telefon: +43 512 57 18 11  
Fax: +43 512 58 49 25

[office@lawfirm.at](mailto:office@lawfirm.at)  
[www.lawfirm.at](http://www.lawfirm.at)

